



# Organisatorische und rechtliche Aspekte der Akkreditierung

Michael Vennemann, ZFU

# Ausgangslage



- Fernunterrichtsschutzgesetz
- Fernabsatzrichtlinie, §§ 312 BGB
- Hochschulgesetze Bund/Länder
- SGB III, AZWV

# Hintergrund



## Mangelnde

- Transparenz für Interessenten
- Rechtssicherheit
- Qualität

# FernUSG



- Informationsmaterial
- Vertrag
- Eignung/Zulassung



# Anwendungsbereich FernUSG

- Vertrag
- Entgelt
- überwiegende räumliche Distanz
- Lernerfolgskontrolle

**Zulassungspflicht ! !**

# Zulassungspflicht



unerheblich sind

- Status des Anbieters
- Niveau der vermittelten Kenntnisse
- Art der Überwindung der Distanz
- Art des Abschlusses

# Hochschulen



- Hochschulrecht vs. Wirtschaftsrecht
- privatrechtlicher Vertrag
- Art. 5 GG
- Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag

# FernUSG I



Informationsmaterial

bedeutet

umfassende, vollständige und  
zutreffende Darstellung des  
Lehrganges

# FernUSG II



Fernunterrichtsvertrag

bedeutet

Widerrufsrecht, Kündigung,  
Ratenzahlung etc.

# FernUSG III



Eignung

bedeutet

Prüfung, ob das angegebene  
Lehrgangsziel erreicht werden  
kann\*

\* Bei Angeboten von staatlichen oder staatlich genehmigten und/oder akkreditierten Hochschulen ist diese Eignung gegeben. Von daher entfällt eine weitere Eignungsprüfung.

# Eignungsprüfung



- Lehrgangsplanung
- Umsetzung



# Lehrgangsplanung

- Ziel
- Zielgruppe
- Didaktisch-methodische Struktur
- Lerninhalte
- Betreuung/Lernerfolgskontrolle
- Zertifikat
- Evaluation



# Umsetzung

- Einhaltung des Konzeptes
- Prüfung exemplarischer Lerneinheiten
- Kompetenz der Lernbegleiter
- Prüfung der Funktionalität
- Auswertung der Evaluation



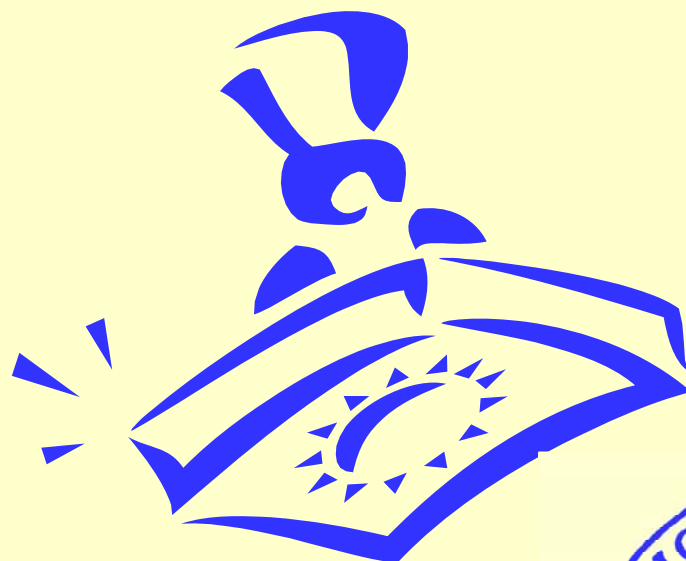
# Zertifikat

- schulische Abschlüsse
- öffentlich-rechtliche Abschlüsse
- akademische Grade
- Hochschulzertifikate
- verbandliche Abschlüsse
- institutsinterne Abschlüsse

# institusinterne Zertifikat



- Anbieter
- Titel des Fernlehrganges
- Inhalt, Dauer, Umfang
- Erfolg
- keine Verwechslungsgefahr mit anderen Zeugnissen/Abschlüssen





# Status der ZFU

- ländergemeinsame Behörde
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen
- Sitz in Köln
- Geschäftsbereich des Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Aufsicht: Verwaltungsausschuss

# Quellen/Fundstellen



- FernUSG, Staatsvertrag, Vordrucke  
[www.zfu.de](http://www.zfu.de)
- Beschlüsse des Akkreditierungsrates -  
Mindeststandards und Kriterien  
[www.akkreditierungsrat.de/b\\_kriterien.htm](http://www.akkreditierungsrat.de/b_kriterien.htm)
- Wissenschaftsrat - Empfehlungen zur  
Akkreditierung privater Hochschulen  
[www.wissenschaftsrat.de/texte/441-90.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/texte/441-90.pdf)



Alles klar?

[www.zfu.de](http://www.zfu.de)

[vennemann@zfu.nrw.de](mailto:vennemann@zfu.nrw.de)